

# Satzung des VDSI e. V.

- Fassung vom 06.09.2022 -

## Präambel

Studentisches Ehrenamt trägt maßgeblich zur Entwicklung verantwortungsbewusster junger Akademiker\*innen bei, und stellt somit einen erheblichen Gewinn für den Staat, die Wirtschaft und die Gesellschaft dar. Umgekehrt wird der Erfolg studentischer Initiativen aber auch entscheidend von der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anerkennung beeinflusst.

In Anbetracht dessen, schließen sich die bundesweit ehrenamtlich arbeitenden, studentischen Organisationen zum Verband Deutscher Studierendeninitiativen e. V. zusammen. Gemeinsam treten wir für die Förderung der Anerkennung studentischen Ehrenamtes in Deutschland ein. Wir fordern außerdem universitäre Rahmenbedingungen, die den Studierenden Raum für persönliche, außeruniversitäre und überfachliche Selbstentwicklung lassen. Zudem schaffen wir eine Plattform für den interdisziplinären, lokalen wie nationalen Austausch von Erfahrungen, Wissen und Kompetenzen der studentischen Initiativen und ihrer Mitglieder.

Unsere Kooperationsbeziehung beruht auf dem Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit, der Freiwilligkeit, der Partizipation und der Rücksichtnahme auf die spezifischen Aufgaben und Ziele der einzelnen Initiativen. Dabei fördern wir gegenseitige Toleranz und ein initiativenübergreifendes und wechselseitiges Interesse. Um unsere seit 1991 bestehende Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, hat sich der Verband im August 2014 als eingetragener Verein gegründet.

## Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

### § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband Deutscher Studierendeninitiativen e.V.“, abgekürzt „VDSI e.V.“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verband Deutscher Studierendeninitiativen e.V. ist der Dachverband deutscher Studierendeninitiativen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zwecke des Vereins sind:
  1. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 52, Absatz 2, Nr. 25 AO, sowie die Förderung der Studentenhilfe im Sinne des § 52, Absatz 2, Nr. 7 AO; durch die Bewerbung und Verbreitung der Vorteile, des akademischen Nutzens und der Möglichkeiten studentischen Ehrenamtes bei Studierenden an deutschen Hochschulen,
  2. Die Belange der in ihm zusammengeschlossenen studentischen Organisationen, insbesondere die Anerkennung und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für studentisches Ehrenamt, zu wahren, zu vertreten und zu fördern,
  3. Die Stellung einer Plattform, sowohl auf lokaler, regionaler als auch nationaler Ebene, um die Zusammenarbeit sowie den Wissens- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu ermöglichen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Veranstaltungen, insbesondere an Hochschulen, und bundesweite Informationskampagnen, die die Möglichkeiten und Vorteile von studentischem Ehrenamt hervorheben, sowie Studierenden über den akademischen und berufsvorbereitenden Nutzen durch die Mitarbeit in studentischen Initiativen informieren,
  2. Verfassen und verbreiten von Positionspapieren zum Thema studentisches Ehrenamt.
  3. Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie Vernetzung von ehrenamtlich tätigen Personen und studentischen Initiativen,
  4. Durchführung von geeigneter Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Zwecke des Vereines.

## Kapitel II: Mitgliedschaft

### § 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Studentische Vereine können Mitglied oder Beobachter des Verbandes werden, sofern sie die nachfolgend aufgelisteten Kriterien erfüllen:
  1. Identifikation mit der Vision und Mission des Verbandes,
  2. Parteipolitische Unabhängigkeit und konfessionelle Neutralität,
  3. Bundesweit aktiv und über einen nationalen Vorstand verfügend,
  4. Ehrenamtlichkeit.
- (2) Für den Erwerb des Status als Beobachter im Verband ist ein Antrag in Textform gemäß § 126b BGB an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Gewährung oder Versagung muss ein einstimmiger Entschluss des Vorstands erfolgen und die Mitglieder müssen unverzüglich darüber informiert werden.
- (3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verband ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Verbandes zu richten. Dieser macht den Antrag zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme bedarf es des einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft soll erst nach mindestens sechsmonatigem Bestand des Beobachterstatus gewährt werden.

### § 4. Beendigung der Mitgliedschaft und des Beobachterstatus

- (1) Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand hat die Pflicht, die anderen Mitglieder unverzüglich hierüber zu informieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seinen Pflichten nicht nachkommt, oder das Ansehen des Verbandes bzw. einzelner Mitglieder schädigt, oder sofern es die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Zum Ausschluss bedarf es des Beschlusses von mindestens vier Fünftel der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beobachterstatus endet durch Beschluss der Mitgliederversammlung, einstimmigen Beschluss des Vorstandes, schriftlicher Erklärung des Beobachters, Aufnahme als Mitglied, Ablehnung des Antrags auf Aufnahme als Mitglied oder mit Ablauf der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung seit Aufnahme in den Beobachterstatus.

### § 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Verbandes und seines Vorstandes unterrichtet zu werden sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung einstimmig festgelegt und in der Verbandsordnung im Kapitel VIII: Finanzen festgehalten.

## Kapitel III: Persönliche Förder\*innen

### § 6. Persönliche Förder\*innen

- (1) Natürliche Personen, die sich mit der Vision und der Mission des Verbandes identifizieren und den Verband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen wollen, können Persönliche Förder\*innen des Verbandes werden. Hierfür ist ein Antrag in Textform gemäß § 126b BGB an den Vorstand des Verbandes zu richten. Der Vorstand beschließt über den Antrag. Zur Aufnahme bedarf es des einstimmigen Beschlusses des Vorstands.
- (2) Die Beendigung des Status Persönlicher Förder\*innen erfolgt durch
1. Erklärung an den Vorstand in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres; oder
  2. Ausschluss aus wichtigem Grund im Sinne des § 4(2) dieser Satzung durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Persönliche Förder\*innen werden mindestens zweimal jährlich durch Bericht in Textform gemäß § 126b BGB vom Vorstand über die Tätigkeit des Verbandes und seines Vorstands unterrichtet.
- (4) Die Persönlichen Förder\*innen unterstützen den Verband in der Durchsetzung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.
- (5) Von den Persönlichen Förder\*innen werden Förderbeiträge erhoben. Die Höhe des Förderbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung einstimmig festgelegt und in der Verbandsordnung im Kapitel VIII: Finanzen festgehalten.

## Kapitel IV: Organisation

### § 7. Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Aufsichtsrat,
4. der Beirat, und
5. die Rechnungsprüfung.

### § 8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreter\*innen der Mitglieder und dem VDSI-Vorstand.
- (2) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter\*innen aus. Eine Stellvertretung aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  2. Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfung,
  3. Wahl und Abwahl des Beirates,
  4. Wahl und Abwahl des Aufsichtsrates,
  5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  7. Änderung der Satzung,
  8. und Auflösung des Verbandes.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal pro Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Satzungsänderungsanträge einberufen. Satzungsänderungsanträge sind sieben Tage vor Ladungsfrist beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Mitglieder fünf Wochen vor der Ladungsfrist auf die Frist zur Einreichung hinzuweisen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem Fall sind die auffordernden Mitglieder verpflichtet, die Mitgliederversammlung selbst auszurichten. Verlangen die Mitglieder eine Satzungsänderung, so müssen sie den Änderungsantrag dem Vorstand zusammen mit dem Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitteilen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell in einem zugangsbeschränkten Onlineraum erfolgen.
- (7) Mitgliederversammlungen können als Präsenzsitzungen, als Telefon- oder Videokonferenz oder auf einem anderen Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Sitzung) oder als Präsenzsitzung, an der einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen (hybride Sitzung) stattfinden. Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Eine hybride Satzung kann auch auf Antrag einer der Mitglieder, die nicht in Präsenz anwesend sein können erfolgen, wenn dieser rechtzeitig eingeht.

## § 9. Abstimmungen und Wahlen

- (1) Eine Abstimmung ist auch mittels elektronischer Abstimmung zulässig, insofern die Geheimhaltung gewahrt werden und sichergestellt werden kann, dass jedes Mitglied nur einmal abstimmt.

- (2) Die Mitgliederversammlung des Verbandes beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Im Falle von Enthaltungen gilt der Beschluss als nicht-einstimmig.
- (5) Zur Wahl, Abwahl und Entlastung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird bei der Wahl die erforderliche Mehrheit von mehr Kandidierenden erreicht als es Positionen für das Amt gibt, sind die Kandidierenden mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 10. Wahlen und Beschlüsse werden von einer Schriftführung protokolliert und von der Versammlungsleitung unterschrieben. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Es ist nicht zulässig, dass der Vorstand ausschließlich aus Personen besteht, die demselben Verbandsmitglied angehören.
- (3) Die Inhaberschaft eines Vorstandsamtes in einem Mitglied des VDSI, die Mitgliedschaft im Beirat des VDSI oder die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat des VDSI schließt die Mitgliedschaft im Vorstand aus.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem 01. Oktober und endet zum 30. September des Folgejahres. Er bleibt jedoch mindestens bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus und reduziert sich dadurch die Anzahl der Vorstände auf weniger als drei Vorstände, so wählt eine vom verbleibenden Vorstand unverzüglich einzuberufende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen.
- (6) Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf den VDSI-Vorstand entfällt insgesamt eine Stimme.
- (7) Rein redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten natürlichen Personen und zwei Mitgliedern des Beirates, die vom Beirat bestimmt werden.
- (2) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Amtszeit der zwei Mitglieder des Beirates entscheidet der Beirat.
- (3) Es ist nicht zulässig, dass der Aufsichtsrat ausschließlich aus Personen besteht, die demselben Verbandsmitglied angehören. Die Inhaberschaft eines Vorstandsamtes im VDSI schließt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat aus
- (4) Der Aufsichtsrat hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

## § 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und maximal sechs natürlichen Personen.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds des Beirates beginnt an einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Datum und dauert zwei Jahre an.
- (3) Es ist nicht zulässig, dass der Beirat ausschließlich aus Personen besteht, die demselben Verbandsmitglied angehören. Die Inhaberschaft eines Vorstandsamtes in einem Mitglied des VDSI oder im VDSI schließt die Mitgliedschaft im Beirat aus.
- (4) Der Beirat hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

## § 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfung startet mit der Amtszeit des auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres gewählten Vorstandes und ist beendet, wenn
  1. alle von diesem Vorstand aus der Buchführung abgeleiteten Finanzberichte, die gemäß Satzung und Verbandsordnung anzufertigen sind, geprüft wurden,
  2. ein Abschlussbericht angefertigt und auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt wurde sowie
  3. eine Empfehlung zur Entlastung abgegeben worden ist.
- (3) Mitglied der Rechnungsprüfung darf nicht sein, wer
  1. amtierender nationaler Vorstand eines Verbandsmitglieds in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung,
  2. amtierendes Mitglied des Vorstands oder Beirates des VDSI oder
  3. Mitglied des Vorstands des VDSI, dessen Jahresabschluss zur Prüfung ansteht, ist.

## Kapitel V: Abschließende Bestimmungen

### § 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit vier Fünfteln der Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an ROCK YOUR LIFE! gGmbH, Praterinsel 4 in 80538 München, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.